

Anhang 1:

Artikel 9 Absatz 2 Grundgesetz sowie die fdGO-Klauseln – ein Fehllernen aus der deutschen Geschichte

Kurzbegründung der These „der nationalsozialistische Regierungstritt [...] war] in vielen Schritten und auch dem letzten Akt – dem Ermächtigungsgesetz – [...] illegal“

(*-Fußnote am Ende des ersten Teils des Streitgesprächs zwischen Achim Schill, Peter Nowak und mir, das am 28.07 [[Ist die Unterscheidung zwischen Meinung und Handlung unklar?](#)] und am 07.08.2019 [[Alles bloß Taktik](#)] im re:volt magazine erschien)

- [Friedhelm Hase](#) / [Karl-Heinz Ladeur](#) / [Helmut Ridder](#), *Nochmals: Reformalisierung des Rechtsstaats als Demokratiepostulat?*, in: *Juristische Schulung* 1981, 794 - 798 (797): „Bekanntlich ist das Ermächtigungsgesetz, mit dem die Weimarer Verfassung formal weitgehend außer Kraft gesetzt wurde (wie es um ihre ‚Geltung‘ in den Jahren ab 1930 gestanden hatte, wollen wir hier mal ganz außer Betracht lassen), unter erheblichen Druck von SA und NS-kontrollierter Polizei zustande gekommen (die KPD-Abgeordneten waren bereits verhaftet [...]). Ein auf die *Verfahrensrationalität* rekurrierendes politisch informiertes Konzept von formaler und gesellschaftlicher Demokratie kann ein solches Verfahren [...] *nicht* als verfassungsgemäß anerkennen“, da es die freie parlamentarische Debatte und Entscheidungsfindung aufhebt. „Man stelle sich im übrigen die ‚Machtergreifung‘ einmal mit vertauschten Rollen vor, daß also Kommunisten das Ermächtigungsgesetz unter gleichen Bedingungen durchgesetzt hätten. Ob die h. M. [herrschende Meinung] auch dann behaupten würde, formal sei ja alles in Ordnung gewesen?“ (Hv. i.O.)
- A.W. (= [H\[ans\] Nawiasky](#)), *War die nationalsozialistische Revolution legal?*, in: *Schweizerische Rundschau* 1933/34 (Jan.-Heft 1934), 891 - 902 (Entschlüsselung des pseudonymen Autorkürzels gemäß [Horst Dreier](#), *Die deutsche Staatsrechtslehre in der Zeit des Nationalsozialismus*, in: *Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer* Band 60, 2001, 9 - 72 [21, FN 57]). Nawiasky schreibt auf S. 893 in Be-

zug auf die [Reichstagswahl vom 5. März 1933](#) (nach Ernennung Hitlers zum Reichskanzler ohne parlamentarische Mehrheit und vor Verabschiedung des Ermächtigungsgesetzes): „Es wird schwer sein, zu behaupten, daß dem Wortlaut dieser Vorschrift [der Weimarer Reichsverfassung über die Wahlfreiheit] entsprochen worden sei.“ Und auf S. 896 über die Abstimmung über das Ermächtigungsgesetz: „verfassungsrechtlich nicht vorgesehene Fernhaltung“ der kommunistischen Abgeordneten = „schwerer Mangel des Verfahrens“.

- Dreier, a.a.O. argumentiert in o.g. Fußnote ähnlich wie die vorstehend zitierten Autoren, gibt weitere Literaturhinweise und weist außerdem auf Folgendes hin: „Als entscheidend erweist sich die fehlerhaft Zusammensetzung des Reichsrates, da entgegen [Art. 63 I WRV](#) und dem Urteil des Staatsgerichtshofes im Prozeß um den ‚[Preußenschlag](#)‘ 34 der 66 Stimmen von Reichskommissaren ausgeübt wurden [...]“ (Links im Zitat hinzugefügt)
- Weitere Analysen von Detlef Georgia Schulze zur Thematik: *Rechtsstaat versus Demokratie*. Ein diskursanalytischer Angriff auf das Heiligste der Deutschen Staatsrechtslehre, in: [Detlef Georgia Schulze / Sabine Berghahn / Frieder Otto Wolf \(Hg.\), *Rechtsstaat statt Revolution, Verrechtlichung statt Demokratie? Transdisziplinäre Analysen zum deutschen und spanischen Weg in die Moderne, Westfälisches Dampfboot: Münster, 2010*](#), 553 - 628 (569 - 571) und *Der Rechtsstaat in Deutschland und Spanien* unter [Refubium FU Berlin](#), S. 56 - 58.

Abschnitt „Die Versuchung des etatistischen und moralisierenden Antifaschismus“ meines Textes [Pressefreiheit, die Versuchung des etatistischen und moralisierenden Antifaschismus sowie Radio Dreyeckland-Prozess](#) im Schweizer untergrundblättle vom 29.05.2024

Damit sind wir bei „Versuchung des etatistischen und moralisierenden Antifaschismus“ angekommen: Denn in Zeiten querdenkerischer¹ ‚Alternativmedien‘ und rechtspopulistischer Propaganda ist die Verlockung gross, wenn die Chance besteht, mit der *FAZ* und der *tagesschau* bei der ‚guten‘ Presse einsor-

¹ Tippfehler (in der Erstveröffentlichung: „queerdenkerischer“) korrigiert.

tiert zu werden; und zivilgesellschaftlich ist ein solches punktuelles antifaschistisches Bündnis von Freien Radios (vielleicht sogar indymedia) bis *Frankfurter Allgemeiner Zeitung* auch richtig, aber wenn anstelle selbst gewählter zivilgesellschaftlicher Bündnisse („von unten“) ein etatistischer Sortiervorgang („von oben“) tritt, dann kippt die Sache: **Jede Verbotsforderung** – und sei sie noch so noch antifaschistisch motiviert – **ist unter Geltung** des totalitarismustheoretisch motivierten Konzepts **der** (nicht liberalen², sondern) „**freiheitlichen, demokratischen Grundordnung**“ **Wasser auf die Mühlen der spätestens am Ende auch** (KPD- nach SRP-Verbot; linksunten-Verbot nach altermedia-Verbot), wenn nicht sogar *zuerst* (Anwendung des § 129a StGB ursprünglich auf linke Gruppen und erst in neuerer Zeit auch auf rechte Gruppen) **gegen links wirkenden staatlichen Einschränkung des gesellschaftlichen Pluralismus**. Jeder Moralismus („*Faschismus [Rassismus, Homophobie, Transphobie ...] ist keine Meinung, sondern ein Verbrechen*“), der sich nicht um den Unterschied zwischen Meinungen und Handlungen³ (sowie zwischen gesellschaftlichen einerseits und staatlichen andererseits Handlungen) schert, ist ideologische Vorarbeit für die Parole „*Linksextremismus ist keine Meinung, sondern ein Verbrechen*“.

Das grundgesetzliche Fehllernen aus dem Scheitern der Weimarer Republik (Auszug aus einer – unvollendet und unveröffentlicht gebliebenen – Textsammlung, an der Achim Schill und ich im Herbst 2023 arbeiteten)

Fehllernen insofern, als insbesondere die [Artikel 18](#) (Grundrechtsverwirkung)⁴ und [21](#) („Parteiverbote“)⁵ Grundgesetz zum Schutz der „freiheitlichen demokrati-

2 „‘freiheitliche‘ Demokratie meint aus der zeitgeschichtlichen polemischen Konstellation heraus, in der sie – gegen die ihrerseits polemisch das empirische materielle Ungenügen ‚bürgerlicher‘ Demokratie abweisende Tautologie ‚Volksdemokratie‘ [...] – eingeführt wurde, etwas *anderes* als etwa ‚liberale‘ Demokratie, die, wenn schon kein Tautologismus, jedenfalls keine *contradictio in adjecto* ist (weswegen auch jede Übersetzung bundesdeutscher ‚Freiheitlichkeit‘ mit ‚liberal‘ missraten muss – wohlgemerkt jede Übersetzung ins Englische, Französische usw.; denn hierzulande ist auch das ‚liberal‘ kraft nationalliberalen Erbes bereits unheilbar auf die fatale ‚Freiheitlichkeit‘ des Jargons schnoddriger status quo-Apologik getrimmt).“ (Helmut Ridder, *Die soziale Ordnung des Grundgesetzes*, Westdeutscher Verlag: Opladen, 1975, 60; Hv. hinzugefügt)

3 Siehe: *Ist die Unterscheidung zwischen Meinung und Handlung unklar?*; <https://revoltmag.org/articles/ist-die-unterscheidung-zwischen-meinung-und-handlung-unklar/>.

4 „Wer die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit (Artikel 5 Abs. 1), die Lehrfreiheit (Artikel 5 Abs. 3), die Versammlungsfreiheit (Artikel 8), die Vereinigungsfreiheit (Artikel 9), das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10), das Eigentum (Artikel 14) oder das Asylrecht (Artikel 16a) zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung mißbraucht, verwirkt diese Grundrechte. Die Verwirkung und ihr Ausmaß werden durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen.“

5 „(2) Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik

schen Grundordnung“ auf der Legende von der ‚zu liberalen‘ Weimarer Republik und der Legende von der Legalität des nationalsozialistischen Machtantritts beruht.

Weder war die Weimarer Republik gegen links sonderlich liberal (auch wenn die KPD nur zeitweilig verboten war) noch war der nationalsozialistische Machtantritt legal.

- Abgesehen von den ökonomischen Integrations-Schwierigkeiten Anfang der 1930er Jahre, waren auf der staatsrechtlichen Ebene die Probleme
 - eine anti-republikanische Justiz, die die – vorhandenen! – Repressionsinstrumente, die sie gegen links durchaus exzessiv anwandte, gegen rechts kaum anwandte⁶,
sowie
 - Notstandskompetenzen des Reichspräsidenten, die schon mit den Präsidialregierungen vor Ernennung Hitlers zum Reichskanzler für eine Entparlamentarisierung der Weimarer Republik⁷ und Grund-

Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig.

(3) Parteien, die nach ihren Zielen oder dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgerichtet sind, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind von staatlicher Finanzierung ausgeschlossen. Wird der Ausschluss festgestellt, so entfällt auch eine steuerliche Begünstigung dieser Parteien und von Zuwendungen an diese Parteien.

(4) Über die Frage der Verfassungswidrigkeit nach Absatz 2 sowie über den Ausschluss von staatlicher Finanzierung nach Absatz 3 entscheidet das Bundesverfassungsgericht.“

6 Nach einer zeitgenössischen Untersuchungen

- war es zwischen 1919 und Mitte 1922 war es zu 354 politisch motivierten Morden von Seiten der anti-demokratischen Weimarer Rechten gekommen. Das Strafmaß dafür war: 1 x lebenslange Haft, ca. 90 Jahre Zeitstrafen (d.h. ca. 3 Monate pro Mord) sowie 730 Reichsmark Geldstrafe.
- In der gleichen Zeit kam es zu 22 politischen Morden von links. Das Strafmaß zum Vergleich: 10 Todesurteile, 3 x lebenslänglich und fast 250 Jahre Zeitstrafen. ([Emil Julius Gumbel](#), *Vier Jahre politischer Mord*. Verlag der neuen Gesellschaft, Berlin-Fichtenau, 1922, [78](#) und [80](#); vgl. aus neuer Zeit dazu: Manfred Walther, *Hat der juristische Positivismus die deutschen Juristen im „Dritten Reich“ wehrlos gemacht?*, in: Ralf Dreier / Wolfgang Sellert [Hg.], *Recht und Justiz im „Dritten Reich“*, Suhrkamp: Frankfurt am Main, 1989, 323 - 354 [328]).

Siehe außerdem:

- Heinrich Hannover / Elisabeth Hannover-Drück, *Politische Justiz. 1918-1933*, Lamuv: Bornheim-Merten, 1987 ([Inhaltsverzeichnis](#)), Attica: Hamburg, 1977 / Fischer: Frankfurt am Main/Hamburg, 1966
- [Moritz Liepmann](#), *Kommunistenprozesse*, DMV: München, 1928.

7 Schon die Regierungen Brüning I und II waren Minderheitsregierungen, die ihre Politik mittels reichspräsidentialer Notverordnungen betrieben (allerdings noch *ohne*, daß die beiden Ernennungen Brünnings von einer Auflösung des Reichstags begleitet gewesen wären):

- „Hindenburg hoffte, nun endlich das ‚antiparlamentarische‘ und ‚antimarxistische‘ Kabinett zu haben, an dem er in den Hintergrundgesprächen der Monate zuvor gemeinsam mit [Kuno Graf Westarp](#), [Gottfried Treviranus](#) und Kurt von Schleicher gearbeitet hatte. Gleich in seiner Regierungserklärung machte Brüning dem Parlament deutlich, dass er willens sei, notfalls auch gegen das Parlament zu arbeiten: Die Ära der nicht parlamentarischen [...] [Präsidialkabinette](#) begann.“ (https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Heinrich_Br%C3%BCning&oldid=236279487#Berufung_zum_Reichskanzler)
- „Unter anderem mit Hilfe der Sozialdemokraten überstand die Regierung [Brüning II] am 16. Oktober verschiedene Misstrauensanträge. Am selben Tag vertagte sich der Reichstag bis Februar 1932.“ (https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Kabinett_Br

rechtseinschränkungen genutzt wurden.

- Der Ernennung Hitlers folgte eine Auflösung des Reichstages, der Hitler anderenfalls das Mißtrauen ausgesprochen hätte können, die [Reichstagsbrandverordnung](#) brachte weitere Grundrechtseinschränkungen und das Ermächtigungsgesetz konnte nach der Neuwahl nur
 - aufgrund verfassungswidriger Zusammensetzung des Reichsrates⁸ und
 - weil die KPD- und auch einige SPD-Reichstags-Abgeordneten⁹ inhaftiert waren¹⁰, die KPD-Mandate zusätzlich annulliert¹¹ wurden und¹² die nominell ‚liberalen‘ und konservativen Abgeordneten *dafür* stimmten, verabschiedet werden.

[%C3%BCning_II&oldid=233598042#Kabinettsumbildung](#))

Dies änderte sich dann mit den Kabinetten Papen und Schleicher:

- „Papen bildete am 1. Juni 1932 eine Regierung ([Kabinett Papen](#)), die von der SPD-Presse als ‚Kabinett der Barone‘ bezeichnet wurde. Im Reichstag hatte die Regierung keine Mehrheit. Die SPD bereitete sofort ein [Misstrauensvotum](#) vor. Aber bereits am 4. Juni 1932 löste der Reichspräsident den Reichstag auf, [...]“ (https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Reichstagswahl_Juli_1932&oldid=235672266) Auch nach der anschließenden Reichstagswahl blieb die Regierung ohne Mehrheit.
- Als ein Mißtrauensvotum des Parlaments unmittelbar drohte, wurde es erneut aufgelöst: „Der Druck auf die [Regierung Papen](#) wurde während der einzigen regulären Sitzung des bei den vorangegangenen Reichstagswahlen gewählten 6. Deutschen Reichstags am 12. September 1932 deutlich. Als Tagesordnungspunkt war nur die Entgegennahme einer Regierungserklärung vorgesehen, doch die Kommunisten beantragten die Aufhebung zweier Notverordnungen und ein [Misstrauensvotum](#) gegen die Regierung Papen. [...] Die Nationalsozialisten ließen die Sitzung für eine halbe Stunde unterbrechen, [...]. Dies gab von Papen die benötigte Zeit, um eilig einen Boten in die [Reichskanzlei](#) zu schicken, dort eine bereits von Reichspräsident Paul von Hindenburg unterschriebene Auflösungsorder [...] zu datieren und in den Reichstag zurückzubringen.“ (https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Reichstagswahl_November_1932&oldid=235936245#Septemberkrise)
- Nach der anschließenden Neuwahl im November 1932 wurde Schleicher – für knapp zwei Monate – Reichskanzler: „Der [neue Reichstag](#) trat am 6. Dezember zusammen und tagte bereits am 9. Dezember zum letzten Mal. [...] Am 30. Januar 1933 ernannte Hindenburg Hitler zum Kanzler. Zwei Tage später, am 1. Februar 1933, löste er den Reichstag [...] auf. Die nächsten Reichstagswahlen vom 5. März 1933 fanden bereits während der beginnenden Diktatur unter der Regierung Hitlers statt.“ (https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Reichstagswahl_November_1932&oldid=235936245#Folgen)

8 „Als entscheidend erweist sich die fehlerhaft Zusammensetzung des Reichsrates, da entgegen [Art. 63 I WRV](#) und dem Urteil des Staatsgerichtshofes im Prozeß um den ‚[Preußenschlag](#)‘ 34 der 66 Stimmen von Reichskommissaren ausgeübt wurden [...]“ ([Horst Dreier](#), *Die deutsche Staatsrechtslehre in der Zeit des Nationalsozialismus*, in: *Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer* Band 60, 2001, 9 - 72 [21, FN 57]; Hyperlinks im Zitat hinzugefügt)

9 Heinrich August Winkler, *Der lange Weg nach Westen*. Bd. 2: Deutsche Geschichte von 1933-1990, Beck: München, 2000 / PBP: Bonn, 2004 – jew. 9 (KPD) und 16 (SPD).

10 [Friedhelm Hase](#) / [Karl-Heinz Ladeur](#) / [Helmut Ridder](#), Nochmals: Reformalisierung des Rechtsstaats als Demokratiepostulat?, in: *Juristische Schulung* 1981, 794 - 798 (797): „Bekanntlich ist das Ermächtigungsgesetz, mit dem die Weimarer Verfassung formal weitgehend außer Kraft gesetzt wurde (wie es um ihre ‚Geltung‘ in den Jahren ab 1930 gestanden hatte, wollen wir hier mal ganz außer Betracht lassen), unter erheblichen Druck von SA und NS-kontrollierter Polizei zustande gekommen (die KPD-Abgeordneten waren bereits verhaftet [...]). Ein auf die *Verfahrens*rationalität rekurrerendes politisch informiertes Konzept von formaler und gesellschaftlicher Demokratie kann ein solches Verfahren [...] *nicht* als verfassungsgemäß anerkennen“, da es die freie parlamentarische Debatte und Entscheidungsfindung aufhebt.“

11 Heinrich August Winkler, *Der lange Weg nach Westen*. Bd. 2: Deutsche Geschichte von 1933-1990, Beck: München, 2000 / PBP: Bonn, 2004 – jew. 12.

12 Allein die Fernhaltung der KPD-Abgeordneten hätte an der 2/3-Mehrheit nichts geändert.

Daraus ist vor allem zu lernen,

- daß den ‚liberalen‘ und konservativen Parteien das ökonomische (kapitalistisches) Hemd näher war als der demokratische Rock

und

- daß der ‚Geburtsfehler‘ der Weimarer Republik nicht ‚zu viel‘ Liberalismus, Demokratie, Pluralismus oder Formalismus, denen nun eine ‚wehrhafte Wertordnung‘ (fdGO) entgegenzusetzen sei, war, sondern daß die sozialdemokratisch dominierte November-Revolution nicht einmal eine radikaldemokratische Revolutionierung von Verwaltung und Justiz brachte, sondern der monarchische Staatsapparat des Kaiserreichs weitgehend unangetastet blieb.

Wenn darüber hinaus auch eine verfassungsrechtliche Lehre gezogen werden kann, „dann nicht, daß ‚die Mehrheit‘ oder ‚das Parlament‘ zuviel Macht hatte, sondern daß es risikoreich ist, allzu viel Macht auf eine einzelne Person, vorliegenden den Reichspräsidenten, zu delegieren – selbst wenn er von einer Mehrheit gewählt wird. Je größer der Kreis der Repräsentanten ist (nicht 1 Reichspräsident, nicht 16 BundesverfassungsrichterInnen; sondern ca. 500, 600 Abgeordnete), umso geringer ist das Risiko von unkontrollierbaren Alleingängen“¹³ – auch wenn sie niemals ausgeschlossen sind.

13 https://refubium.fu-berlin.de/bitstream/handle/fub188/19502/StaR-P_w_2_Ueberlegungen_A-1.pdf?sequence=1&isAllowed=y, S. 106, FN 67.

Anhang 2 von Achim Schill:
Bonapartismus als Demokratiegefährdung / Medienverbote als zusätzliche Verselbständigung der Staatsapparate gegenüber der Gesellschaft

„Ich **bin** zwar anderer **Meinung** als Sie, aber ich würde mein Leben dafür geben, daß Sie Ihre **Meinung** frei aussprechen dürfen.“

Dieses Zitat wird Voltaire zugerechnet. Ich weiß nicht, ob das stimmt, aber es erfasst das Wesen der Freiheitsrechte.

Auch Rosa Luxemburgs Aussage über das Wesen der Freiheit fällt mir in den Sinn:

„Ohne allgemeine Wahlen, ungehemmte Presse- und Versammlungsfreiheit, freien Meinungskampf erstirbt das Leben in jeder der öffentlichen Institution, wird zum Scheinleben, in der die Bürokratie allein das tätige Element bleibt. Das öffentliche Leben schläft allmählich ein, einige Dutzend Parteiführer von unerschöpflicher Energie und grenzenlosem Idealismus dirigieren und regieren, unter ihnen leitet in Wirklichkeit ein Dutzend hervorragender Köpfe, und eine Elite der Arbeiterschaft wird von Zeit zu Zeit zu Versammlungen aufgeboten, um den Reden der Führer Beifall zu klatschen, vorgelegten Resolutionen einstimmig zuzustimmen, im Grunde also eine Cliquenwirtschaft – eine Diktatur allerdings, aber nicht die Diktatur des Proletariats, sondern die Diktatur einer Handvoll Politiker, d. h. Diktatur im bürgerlichen Sinne, im Sinne der Jakobiner-Herrschaft.“
(<https://www.marxists.org/deutsch/archiv/luxemburg/1918/russrev/index.htm>)

Und das berühmt-berüchtigte:

„Freiheit nur für die Anhänger der Regierung, nur für Mitglieder einer Partei – mögen sie noch so zahlreich sein – ist keine Freiheit. Freiheit ist immer nur Freiheit des anders Denkenden. Nicht wegen des Fanatismus der ‚Gerechtigkeit‘, sondern weil all das Belehrende, Heilsame und *Reinigende* der politischen Freiheit an diesem Wesen hängt und seine Wirkung versagt, wenn die ‚Freiheit‘ zum Privilegium wird.“
(ebenda; Hv. hinzugefügt)

Natürlich gilt dieses „reinigende“ auch für Dissidenz von rechts, zumindest wenn es auch das linke Gegengewicht gibt, das die Gelegenheit am Schopfe greift, um ihre Gegenposition zu elaborieren. Aber Mitte-Regierungen – insbesondere die deutschen durch die NS-Vergangenheit und Stalinismus in einem dumpfen Antitotalitarismus verfangen – meinen durch Medienverbote (via Vereinsrecht) die „Demokratie“ retten zu können, indem sie die Flügel abschneiden. Aber so wie ein Vogel ohne Flügel nicht fliegen kann, so kann die Demo-

kratie nicht ohne Meinungskampf existieren. Und zum Meinungskampf gehört auch das Aushalten unliebsamer Meinungen (zumindest innerhalb gewisser Grenzen; die Shoah ist *mehr als genug* Rechtfertigung für das Setzen solcher Grenzen – aber, wenn dieses Grenzensetzen im Rahmen einer die Shoah nivellierenden allgemein-diffusen ‚Totalitarismus‘theorie erfolgt, dann zeigt sich, daß es um andere Interessen geht als das Lernen aus der Erfahrung der NS-Herrschaft. Es gab auch Antisemitismus unter Stalin¹⁴, aber der industrielle Massenmord aus rassistischen Gründen muss als Alleinstellungsmerkmal des NS betrachtet werden).

Tatsächlich ist dieser Anti-Totalitarismus ein riesiges Einfallstor für bonapartistische Staatspraxis (die sich bereits in der – von dgs in Teil IV. ([S. 39 unten bis 44](#)) sowie im hiesigen Anhang 1 angesprochen Präsidialdiktatur-Phase der Weimarer Republik zeigte); was nichts anderes heißt, als in schöner Mitte-Ausgewogenheit die Flügel gegeneinander auszuspielen und so die eigene Herrschaft zu stabilisieren. „Bonapartismus“ – ein Begriff von Leo Trotzki und [August Thalheimer](#), den sie unter anderem im Kontext ihrer ‚links‘- bzw. ‚rechts‘kommunistischen Kritik an der stalinistischen „Sozialfaschismus“-These verwandten) – verstärkt die ohnehin gegebene bürokratische Loslösung der Staatsapparate von der Gesellschaft¹⁵. Der „Bonapartismus“ Hindenburgs war jedenfalls faktisch nicht anti-nationalsozialistisch, sondern der schleichende – wenn auch nicht (falls die diesbezügliche These von dgs zutrifft) legale – Übergang zur NS-Herrschaft. Auch die *heutige* ‚Mitte‘ sollte sich überlegen, ob sie nicht mit ihrer Praxis der ‚Medienverbote via Vereinsverbote‘ (genauso wie mit ihrer ständigen Verschärfung des Flüchtlings- und Grenzregimes an den EU-Außengrenzen) selbst zu einer autoritären Entwicklung beiträgt, die den Aufstieg der AfD be-

14 Siehe: <https://www.marxists.org/deutsch/archiv/trotzki/1937/02/antisemit.htm>.

15 „Indem also die Bourgeoisie, was sie früher als ‚liberal‘ gefeiert, jetzt als ‚sozialistisch‘ verketzert, gesteht sie ein, daß ihr eignes Interesse gebietet, sie der Gefahr des *Selbstregierens* zu überheben [*], daß, um die Ruhe im Lande herzustellen, vor allem ihr Bourgeoisparlament zur Ruhe gebracht, um ihre gesellschaftliche Macht unversehrt zu erhalten, ihre politische Macht gebrochen werden müsse; daß die Privatbourgeois nur fortfahren können, die andern Klassen zu exploitiieren und sich ungetrübt des Eigentums, der Familie, der Religion und der Ordnung zu erfreuen, unter der Bedingung, daß ihre Klasse neben den andern Klassen zu gleicher politischer Nichtigkeit verdammt werde [...] und das Schwert, das sie beschützen solle, zugleich als Damoklesschwert über ihr eignes Haupt gehängt werden müsse.“ ([MEW 8](#), 111 - 207 [154]; vgl. [MEGA I/11](#), 96 - 189 [136])

[*] überheben, hier = „jmdn. einer Sache entheben, jmdn. von einer Sache befreien“ (<https://www.dwds.de/wb/überheben#d-1-3>) / „jmdn. einer Sache ~ [überheben] (veralt.)“ = „*entheben*, *jmdm. etwas ersparen*; wir sind dieser Arbeit, Sorge überhoben“ (Gerhard Wahrig / Hildegard Krämer / Harald Zimmermann [Hg.], Brockhaus Wahrig. *Deutsches Wörterbuch*. Band 6, Brockhaus / DVA: Wiesbaden / Stuttgart, 1980 - 1984, 339) / „*entheben* (1), von *etw. befreien*“; Verwendungsbeispiel: „Da Joachim ein paar Semester studiert hatte, war er des Besuches der Kriegsschule überhoben (Th. Mann, Zaubenberg 689)“ (*Duden*. Das große Wörterbuch der deutschen Sprache in zehn Bänden. Band 9, Dudenverlag: Mannheim / Leipzig / Wien / Zürich, 1999³ Bd. 9, 4030).

günstigt, und sie [die ‚Mitte‘] nicht die Instrumente schmiedet, die sich im Fall der Fälle schnell gegen sie selbst wenden können.

Selbst das nicht gerade „linksradikale“ (sondern linkssozialdemokratische) *Jacobin*-Magazin schreibt richtig:

Es sei zu „ahnen, dass sich hier ein zunehmend autoritärer Liberalismus entfaltet, dem zur Verteidigung der liberalen Demokratie anscheinend nur Verbote einfallen, die eben diese Demokratie schwächen.“

(<https://www.jacobin.de/artikel/compact-verbot-razzia-nancy-faeser-pressefreiheit-meinungsfreiheit>)

Das Magazin wählt als Beispiele die „Verbote von pro-palästinensischen Demos oder de[s] sogenannten Palästina-Kongress“. Auch diejenigen, die der hamas-indifferenten bis hamas-solidarischen „Palästina-Solidarität“ fernstehen, sollten einsehen, daß Gegenprotest ein angemesseneres Mittel wäre, als die Angelegenheit an den deutschen Staat zu delegieren.

Aber dass wir uns nicht falsch verstehen: Wir bedauern nicht die COMPACT-Magazin GmbH und deren Zeitschrift, wir machen uns Sorgen um die Meinungs- und Pressefreiheit und das Zensurverbot. Dies war auch schon unsere Argumentation beim linksunten-Verbot – auch wenn uns *linksunten* natürlich näher stand als es *Compact* jemals könnte. Aber nochmal: die Freiheitsrechte schützen grundsätzlich ALLE, **sonst sind es keine Freiheitsrechte**. Und soweit die Singularität der Shoah Ausnahmen von diesem Grundsatz rechtfertigt, sollten sie genau *damit* und nicht mit „freiheitlich demokratischer“ Allgemeinrhetorik begründet werden.

Die Fälle *linksunten* und *Compact* sind Blaupausen dafür, dass vlt. irgendwann der *jungen Welt* das gleiche passiert (und in ihren jungen Jahren hätte es auch der *taz* passieren können und unter einer eventuellen AfD-Regierung kann es ihr auch erneut passieren). Wir sollten nicht vergessen: Auch medienherausgebende Gesellschaften sind rechtlich gesehen Vereine (das zeigt ja gerade der aktuelle Compact-Fall).